

**3. Satzung vom 24.10.2023 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.09.2012/13.09.2016/05.02.2019**

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 10,- Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 80,- Euro pro Tag.

**Artikel 2**

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Für eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Magstadt, den 24. Oktober 2023

gez. Florian Glock  
Bürgermeister

-Mc-